



Betriebspraktikum in der Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

neben dem Praktikum im letzten Jahr der Mittelstufe, werden die Schülerinnen und Schüler auch in der E-Phase an einem Betriebspraktikum teilnehmen.

Die Termine hierfür lassen sich auf dem **online-Kalender der Wöhlerschule** einsehen.

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich **selbstständig einen Praktikumsplatz besorgen**: Sie bewerben sich hierfür mit einem Motivationsschreiben, einem Lebenslauf, einem Anschreiben durch die Schule (auf der Internetseite) und dem Informationsbrief an die Betriebe und anderen möglichen Dokumenten (Praktikumszeugnis des 1. Praktikums, Schulzeugnis, ...).

Die Praktikumsplätze können außerhalb des Frankfurter Stadtgebietes oder sogar im Ausland liegen.

Bei diesem Praktikum wird nicht mehr systematisch besucht, sondern es erfolgt eine Kontaktaufnahme per e-mail, Telefon oder Lehrkraftbesuch am Praktikumsplatz.

Die **Arbeitszeit** darf 30 Stunden in der Woche nicht überschreiten und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 6 Stunden, in jedem Fall nicht mehr als 8 Stunden. Nach einer Arbeitszeit von 4 1/2 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen.

Das Betriebspraktikum begründet weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Die Zahlung eines **Entgeltes** an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

Die **Aufsicht** im Betriebspraktikum wird von Personen übernommen, die der Betrieb benennt und die von der Schulleitung beauftragt werden. Diese betrieblichen Betreuerinnen und Betreuer informieren über Unfallschutz und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler nicht an besonders gefährliche Maschinen und dergleichen gelangen können.

Es ist empfehlenswert, bei der **Auswahl des Betriebes** die möglichen **Tätigkeitsfelder** der Schülerinnen und Schüler abzuklären: Gibt es abwechslungsreiche zu erledigende Tätigkeiten, die den Praktikantinnen und Praktikanten zuzumuten sind, ohne diese zu über- oder unterfordern? Verfügen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ausreichend Zeit, die Praktikantinnen und Praktikanten in angemessenem Maße zu betreuen?

Die Schülerinnen und Schüler sollen während des Betriebspraktikums selbstständig neue Erfahrungen in einer neuen Umgebung machen. Daher werden Praktika im **eigenen ehemaligen Kindergarten**, in der eigenen ehemaligen **Grundschule** oder ähnlichen Einrichtungen nicht genehmigt. Ebenso sollten die Schülerinnen und Schüler nicht im Betrieb gemeinsam mit einem

Elternteil oder einem anderen Familienmitglied arbeiten. Daher ist es auch wichtig, dass **nicht mehrere Klassenkameraden und Kameradinnen** sich einen Praktikumsplatz teilen.

Schulischer Ansprechpartner für das Betriebspraktikum ist in der 9. Klasse die Lehrkraft in Politik und Wirtschaft und in der Einführungsphase die Tutorin oder der Tutor.

Die Schülerinnen und Schüler sollen **bis zu den Herbstferien vor dem Praktikum** eine schriftliche Zusage (Formblatt „Bestätigung“ auf der Internetseite der Wöhlerschule) bei ihrer Tutorin oder ihrem Tutor abgegeben haben.

Es empfiehlt sich eventuell, ein **Zeugnis durch den Betrieb** ausstellen zu lassen. Einen Vordruck einer Bestätigung hierfür kann auf der Internetseite der Wöhlerschule heruntergeladen werden.

Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen **Arbeitsunfall** versichert. Schadensfälle sind durch die Schule umgehend anzuzeigen.

Außerdem sind alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, bei der

Sparkassen-Versicherung, Bahnhofstraße 69, 65185 Wiesbaden,
(Haftpflichtversicherungsnummer 32011 08/006) gegen Ansprüche aus der gesetzlichen **Haftpflicht** versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Die Deckungssummen betragen:

€ 1.100.000 für Personenschäden

€ 500.000 für Sachschäden

€ 51.500 für Vermögensschäden allgemeiner Art

€ 51.500 für Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 ABS. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

Schadensfälle meldet die Lehrerin oder der Lehrer dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main.

Diese und **weitere Informationen** rund um das Betriebspraktikum an der Wöhlerschule gibt es auch im Internet unter http://www.woehlerschule.de/?page_id=802